

1. Geltungsbereich

- 1.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen („Verkaufsbedingungen“) der Siegwerk Austria GmbH („Siegwerk“). Von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Leistungsempfängers („Käufer“) sind für Siegwerk unverbindlich, auch wenn Siegwerk diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Käufer erklärt, nur zu seinen Bedingungen abnehmen zu wollen. Die vorbehaltlose Lieferung von Waren, die Erbringung von Leistungen oder das Entgegennehmen von Zahlungen bedeutet kein Anerkenntnis abweichender Bestimmungen. Vorsorglich wird entgegenstehenden Bedingungen bereits jetzt widersprochen.
- 1.2 Die Verkaufsbedingungen ergänzen etwaige zwischen den Parteien getroffene Rahmenvereinbarungen. Werden abweichende Individualabreden getroffen, gelten die Verkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

2. Vertragsschluss

Die Angebote Siegwerks sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Bestellung durch Siegwerk zustande.

3. Preise

Die von Siegwerk angegebenen Preise verstehen sich ab Werk. Die Umsatzsteuer ist in der am Tag der Rechnungslegung gesetzlich geltenden Höhe zusätzlich zu entrichten.

4. Lieferungen, Liefertermine, Lieferverzug

- 4.1 Teillieferungen und -leistungen sind zulässig, soweit dem Käufer zumutbar.
- 4.2 Überschreitet Siegwerk einen vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin oder erfüllt eine sonstige vertragliche Verpflichtung nicht rechtzeitig, ist der Käufer verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- 4.3 Erfolgt die Lieferung oder Leistung nicht bis zum Ablauf der Nachfrist und will der Käufer daher von seinem Recht zum Rücktritt vom Vertrag Gebrauch machen oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, ist er verpflichtet, Siegwerk dies zuvor ausdrücklich unter Setzung einer angemessenen weiteren Nachfrist unter Aufforderung zur Lieferung oder Leistung anzuzeigen.
- 4.4 Führt die Prüfung von Exportkontrollvorschriften zu einer Verschiebung des Liefertermins um bis zu zwei (2) Werktagen, so liegt kein Lieferverzug vor.

5. Leistungs- und Lieferort, Gefahrübergang

Der Leistungs- und Lieferort sowie der Zeitpunkt des Gefahrüberganges werden in Übereinstimmung mit den Incoterms der Internationalen Handelskammer (Incoterms 2010) festgelegt. Wurde keine Einzelfallabsprache getroffen, so gilt die Klausel „ex works“ (ab Werk), Siegburg.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen durch den Käufer aus der zugrundeliegenden Geschäftsverbindung Eigentum von Siegwerk. (Vorbehaltsware)
- 6.2 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung mit anderen Waren steht Siegwerk Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vertragsprodukte von Siegwerk zu diesen anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. (verarbeitete Ware)
- 6.3 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder verarbeiteten Ware nur im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegen den abnehmenden Dritten tritt der Käufer schon jetzt an Siegwerk in Höhe des Rechnungsbetrages (inkl. MwSt.) ab. Der Käufer ist bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderungen berechtigt. Zu Verfügungen wie Sicherungsübereignung oder Verpfändungen ist der Käufer nur mit vorheriger Zustimmung von Siegwerk berechtigt.

- 6.4 Übersteigt der Wert der Siegwerk zustehenden Sicherungen die zu sichernden offenen Forderungen um mehr als 20%, ist Siegwerk auf Verlangen des Käufers zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet. Zugrunde zu legen ist der Nettorechnungswert, den Siegwerk dem Käufer berechnet hat.
- 6.5 Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung, im Fall unbefriedigender Auskunft über die Zahlungsfähigkeit bzw. Vermögenslage des Käufers oder wenn Zwangsvollstreckungen oder Wechselproteste gegen den Käufer vorliegen sowie bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers ist Siegwerk befugt, die Vorbehaltsware ohne weiteres an sich zu nehmen.
- 6.6 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch Siegwerk gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Siegwerk hat den Rücktritt ausdrücklich schriftlich erklärt. Siegwerk ist zur anderweitigen Verwertung der Vorbehaltsware nur nach Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 6.7 Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware für Siegwerk auf eigene Kosten sorgfältig aufzubewahren und instand zu halten sowie nach den Maßstäben eines sorgfältigen Kaufmannes gegen Verschlechterung, Untergang und Verlust zu versichern. Etwaige Versicherungsansprüche oder andere Ersatzansprüche wegen Verschlechterung, Untergangs oder Verlustes tritt der Käufer bereits hiermit an die dies annehmende Siegwerk ab.

7. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, die Siegwerk die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ruhen die vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien. In diesen Fällen verschieben sich die vereinbarten Fristen und Termine zur Erbringung der geschuldeten Leistung bis das Ereignis beendet ist. Fälle höherer Gewalt sind insbesondere: Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, Aussperrung, behördliche Anordnung, Ausbleiben Zulieferungen Dritter, Betriebsstörungen und sonstige von keiner der Parteien zu vertretende Umstände. Das Ereignis der höheren Gewalt sowie dessen voraussichtliche Dauer ist dem anderen Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

8. Rechnung und Zahlung

- 8.1 Der Käufer hat den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Waren oder Rechnung netto zu zahlen, je nachdem welches Ereignis später eintritt.
- 8.2 Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen, es sei denn, diese stammen aus dem gleichen gegenseitigen Vertragsverhältnis wie der Kaufpreisanspruch.
- 8.3 Gerät der Käufer schuldhaft mit einer Zahlung in Rückstand, werden alle Siegwerk gegenüber bestehenden Zahlungspflichten des Käufers sofort fällig.

9. Mängelgewährleistung, Schadensersatz

- 9.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen, ggf. mit Hilfe von Schnelltests. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Erhalt der Ware, versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Alle Mängelrügen müssen Siegwerk schriftlich mitgeteilt werden. Sofern der Käufer Mängelrügen nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt, gilt die Lieferung und Leistung Siegwerks als mangelfrei. Nimmt der Käufer die Lieferung oder Leistung in Kenntnis eines Mangels an, so stehen ihm die Gewährleistungsrechte nur zu, wenn er sich diese ausdrücklich schriftlich vorbehält.
- 9.2 Soweit die Lieferung und Leistung mangelhaft ist, kann Siegwerk nach eigener Wahl nachliefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Hierzu ist Siegwerk Gelegenheit innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Soweit lediglich eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Lieferung und Leistung vorliegt, hat der Käufer lediglich ein Recht auf Minderung des Kaufpreises.

- 9.3 Ferner kann der Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz und Ersatz für die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen verlangen. Auf den Schadens- und Aufwendungsersatz finden im Übrigen Ziffern 9.6 und 9.7 Anwendung.
- 9.4 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen Siegwerk bestehen nur im gesetzlichen Rahmen. Etwaige Vereinbarungen zwischen dem Käufer und dessen Kunden, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen, gelten nicht gegenüber Siegwerk. Hinsichtlich des Aufwendungsersatzes gilt die vorstehende Regel entsprechend.
- 9.5 Siegwerk übernimmt die Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung nur insoweit, als dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde. Im Übrigen obliegt dem Käufer das Eignungs- und Verwendungsrisiko.
- 9.6 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen Siegwerk, deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Erfüllungsgehilfen (gemeinsam („Vertreter“) bestehen nur, soweit Siegwerk oder deren Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wenn die verletzte Pflicht für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist. Bei einfach fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Pflichten des Vertragsverhältnisses ist die Haftung Siegwerks auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt und beträgt maximal €1 Million.
- 9.7 Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Siegwerk im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haftet.
- 9.8 Gewährleistungs-, Schadensersatz und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

10. Außerordentliche Kündigung

Siegwerk ist – unbeschadet anderweitiger gesetzlicher oder vertraglicher Kündigungs- und Rücktrittsrechte – berechtigt, den Vertrag mit dem Käufer fristlos zu kündigen, wenn der Käufer ohne rechtfertigenden Grund fälligen wesentlichen Verpflichtungen gegenüber Siegwerk nicht nachkommt, wenn eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers eingetreten ist, wenn ein Exportverbot gegen den Käufer oder das Land des Käufers besteht oder wenn sonstige, unvorhergesehene, von Siegwerk nicht zu vertretende Ereignisse die Grundlage des Vertrages wesentlich verändern.

11. Geheimhaltung, Werbung

- 11.1 Der Käufer verpflichtet sich, alle von Siegwerk erhaltenen oder in sonstiger Weise aus dem Bereich Siegwerks oder eines anderen Unternehmens der Siegwerk Gruppe bekannt gewordenen, nicht offenkundigen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z.B. technische und sonstige Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrung, Know-how, Zusammensetzungen und sonstige Dokumentationen ("Informationen") geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Abwicklung des jeweiligen Warenkaufes zu verwenden. Der Käufer verpflichtet sich, alle hiernach körperlich übermittelten Informationen, wie Unterlagen, Muster, Proben oder ähnliches nach entsprechender Aufforderung durch Siegwerk unverzüglich an Siegwerk zurück zu geben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden. Siegwerk stehen die alleinigen Eigentums- und jegliche gewerbliche Schutzrechte an den in dieser Ziffer genannten Informationen zu.
- 11.2 Der Käufer ist ohne vorherige, ausdrückliche und schriftliche Einwilligung Siegwerks nicht befugt, auf die mit Siegwerk bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und/oder Werbematerial Bezug zu nehmen.

12. Weitere Bestimmungen

- 12.1 Der Käufer darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Siegwerk an Dritte abtreten oder übertragen.
- 12.2 Der Käufer ist für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware verantwortlich.
- 12.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der Verkaufsbedingungen im Übrigen.
- 12.4 Änderungen, Ergänzungen und/oder die Aufhebung eines Vertrages oder dieser Verkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform.

13. Gerichtsstand und Rechtswahl

- 13.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht Österreichs unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- 13.2 Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz Siegwerks.